

## Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999, zuletzt geändert am 10. Februar 2015, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 23. April 2015 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **§ 1 – Zuständigkeiten des Rates**

1. Der Rat ist zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten der Wallfahrtsstadt Werl, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, Ratsbeschlüssen oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
2. Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss oder auf den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.
3. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates bedürfen und die ohne Vorberatung entschieden werden können, werden ohne Ausschussbeteiligung im Rat behandelt.
4. Die Verwaltung erstattet dem Rat halbjährlich Bericht über durchgeführte bzw. nicht durchgeführte Beschlüsse.

### **§ 2 – Verfahrensgrundsätze**

1. Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich grundsätzlich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.
2. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Hauptausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
3. Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

### **§ 3 – Ausschüsse**

1. Der Rat bildet gem. § 57 GO NW sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:

<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>
Hauptausschuss (der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr)	14 + Bürgermeister
Rechnungsprüfungsausschuss	11
Schul- und Sportausschuss	17 + 3 beratende Mitglieder § 85 SchulG und grundsätzlich bis zu 4 s. E.
Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur	17 und grundsätzlich bis zu 4 s.E.
Betriebsausschuss	17
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E. + 2 sv. B. (Denkmalpflege)
Wahlausschuss	10 + Wahlleiter
Wahlprüfungsausschuss	13

Interkommunaler Kulturausschuss*	8 (4 Mitglieder der Stadt Werl) zuzügl. ber. Mitglieder
Daneben wird gem. § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet	9 gewählte Migrantenvvertreter/ innen, 6 Ratsmitglieder

\*gebildet gem. öffentl. rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense.

2. Der Rat kann in besonderen Fällen Sonderausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen zeitlich befristet einsetzen und deren Besetzung jeweils im Einzelfall festlegen.

Folgende Gremien werden darüber hinaus unbefristet gebildet:

Kriminalpräventiver Rat,  
Seniorenforum,  
Agenda-Beirat/Agenda-Gruppen,  
Arbeitsgruppe Umwelt.

Die Kommissionen können nur Entscheidungsvorschläge für die jeweils zuständigen Ausschüsse erarbeiten.

3. Finanzielle Entscheidungen der Ausschüsse müssen sich im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel halten.

#### **§ 4 – Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind:
  - a) Richtlinien für Ehrungen der Stadt bei Ehe-, Alters- und sonstigen Jubiläen,
  - b) Richtlinien über die Benutzung städtischer Gebäude, Räume oder Einrichtungen durch Dritte,
  - c) Stundungen bis zu 12 Monaten und einem Stundungsbetrag über 100.000 €, bzw. bis zu 24 Monaten und einem Stundungsbetrag über 50.000 €,
  - d) Stundungen ohne Rücksicht auf die Höhe, wenn sie sich über 24 Monate hinausziehen,
  - e) befristete Niederschlagungen ab 25.000 €, unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass ab 5.000 €,
  - f) einmalige Zuschüsse über 1.500 €, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist bzw. keine besonderen Richtlinien vorliegen,
  - g) Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften weder dem Rat noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,
  - h) Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW,
  - i) Errichtung, Erweiterung, Umbau und Modernisierung, größere Instandsetzung und größere Unterhaltung städtischer Gebäude, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,
  - j) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, wenn der Vertragswert 25.000 € übersteigt,
  - k) Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Werl.
  
2. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit kein Empfehlungsbeschluss eines Fachausschusses vorliegt. Das sind insbesondere die Aufgaben, die sich aus dem Zuständigkeitskatalog des § 41 GO NW ergeben. Dazu gehören auch die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung und zur Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie haushalts-, kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten von grds. Bedeutung. Unabhängig davon gilt die Regelung des § 1 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung.

## **§ 5 – Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Er erledigt die ihm vom Rat in Einzelfällen übertragenen Aufgaben.

## **§ 6 – Schul- und Sportausschuss**

1. Der Ausschuss entscheidet in allen Schulangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind:
  - a) Bezeichnung städt. Schulen,
  - b) Planung von Schulbaumaßnahmen, Turnhallen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs,
  - c) Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und von Verträgen mit anderen Schulträgern,
  - d) grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung,
  - e) Besetzung von Schulleitungsstellen an städtischen Schulen (§ 61 Schulgesetz),
  - f) Erstellung bzw. Überarbeitung von Sportförderungsrichtlinien,
  - g) Planung städtischer Sporteinrichtungen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs.
2. Der Ausschuss berät die Schul- und Sportangelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere:
  - a) Schulentwicklungsplan,
  - b) Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
  - c) Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen,
  - d) Gebührenordnung für städtische Sportstätten.

## **§ 7 – entfallen**

## **§ 8 – Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur**

1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Jugend-, Familien-, Sozial- und Kulturangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind:
  - a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen des Sozialwesens, der Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe,
  - b) Zusammenarbeit mit Trägern der Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe,
  - c) Spielplatzbedarfsplanung,
  - d) Grundsätzliche Angelegenheiten im Rahmen der Inklusion,
  - e) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Familien, Senioren und Jugend,
  - f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
    - des allgemeinen Kulturbereichs,
    - der Stadtbücherei,
    - des Städt. Museums Am Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus,
    - der Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie der Wallfahrt, Kunst an städtischen Gebäuden,
  - g) Öffnungszeiten der Stadtbücherei,
  - h) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
2. Der Ausschuss berät die Angelegenheiten für Jugend, Familie, Soziales und Kultur, die vom Rat zu entscheiden sind.

### **§ 9 – Integrationsrat**

1. Der Integrationsrat nimmt Stellung zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden.
2. Er kann Anfragen oder Anträge an den Bürgermeister, den Rat oder die Ausschüsse stellen.
3. Der Integrationsrat begleitet Maßnahmen oder organisiert Veranstaltungen, die den interkulturellen Dialog fördern. Hierzu kann er im Rahmen seines Budgets über die Verteilung von Mitteln für die Arbeit von interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen entscheiden.
4. Der Integrationsrat ist für die Mitwirkung bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte der Kommunalen Integrationszentren zuständig (z.B. Fortschreibung des Integrationskonzeptes, Verleihung des Integrationspreises des Kreises Soest).

### **§ 10 – Betriebsausschuss**

1. Der Betriebsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, die dem Kommunalbetrieb Werl durch Satzung übertragen wurden:
  - a) Kanalbauprogramm,
  - b) wesentliche Angelegenheiten der Stadtentwässerung,
  - c) grundsätzliche Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes,
  - d) Abfallwirtschaft (manueller Bereich),
  - e) Grundsatzfragen der Straßenreinigung,
  - f) Maßnahmen im Landschafts- und Grünflächenbau (einschl. Friedhöfe),
  - g) Angelegenheiten der Forstwirtschaft,
  - h) Energieeinsparung,
  - i) Benennung der Prüfer für die Jahresrechnung,
  - j) Beratung Wirtschaftsplan, Jahresabschluss u. a.,
  - k) Investitionsentscheidungen im Sinne von § 1 Abs. 2, Satzung,
  - l) wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte,
  - m) Zustimmung zu Verträgen, die keine Vergaben darstellen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
  - n) Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme von 7.500,00 €.
2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:
  - a) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen aus dem Aufgabenbereich des KBW (Entwässerung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Friedhof),
  - b) Abwasserbeseitigungskonzepte,
  - c) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 13 bis 15Ü sowie betriebsbedingte Kündigungen von tariflich Beschäftigten für den KBW.

### **§ 11 – Planungs-, Bau- und Umweltausschuss**

1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind:
  - a) Planung und Bau von Straßen und Wegen (incl. Brücken, ÖPNV-Einrichtungen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen),
  - b) Stellungnahme in bedeutenden Plan- und Planfeststellungsverfahren,

- c) frühzeitige Bürgerbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch,
  - d) Verkehrsregelungen größerer Art (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, Signalanlagen, Einbahnstraßen),
  - e) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse in Bauleitverfahren und in weiteren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
  - f) Freigabe beitragspflichtiger Tiefbaumaßnahmen zur Bürgerinformation,
  - g) Aufgaben des Denkmalschutzes,
  - h) Bedeutende Entscheidungen zu Aufgaben des Umweltschutzes, wie Biotopangelegenheiten, Angelegenheiten des Baumschutzes, Immissionsschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege, Altlasten, Förderung des Umweltbewusstseins.
2. Der Ausschuss berät über alle Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:
- a) Fachkonzepte (z.B. Rahmenpläne, städtebauliche Konzepte, Verkehrs-, Straßenbeleuchtungs-, Klimaschutz-, Kompensationsflächenkonzepte),
  - b) Erlass, Aufhebung und Änderung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen, von Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches, von sonstigen Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen, in denen umweltbedeutende Angelegenheiten geregelt werden,
  - c) Wohnumfeld- und Dorferneuerungsprogramme, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einschl. der notwendigen Satzungen.

### **§ 12 – Wahlausschuss**

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 13 – Wahlprüfungsausschuss**

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 14 – Interkommunaler Kulturausschuss**

Der Interkommunale Kulturausschuss berät über Angelegenheiten der Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense sowie der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense. Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Interkommunalen Kulturausschusses ergeben sich aus den jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

### **§ 15 – Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn übertragen sind bzw. als auf ihn übertragen gelten. Der Bürgermeister entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW,
2. Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,
3. allen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind,
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der Vergabeordnung,
5. Genehmigung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 82 GO NW) bis zu einem Betrag von 10.000 €, als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Deckung im lfd. Haushaltsjahr nicht gewährleistet sein muss und die dem Rat nicht zur Kenntnis zu geben sind, gelten Beträge bis 2.500 € bei einer Haushaltsstelle,
6. Stundungen bis 2.500 € unbefristet,
- 7.1 Stundungen bis zu 12 Monaten und bis 100.000 €,
- 7.2 Stundungen bis zu 24 Monaten und bis 50.000 €,

8. befristete Niederschlagungen bis zu 25.000 € und unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass bis zu 5.000 €,
9. sonstige einmalige Zuschüsse bis zu 1.500 € (im Rahmen der bereit stehenden Mittel),
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundener Abschluss von Vergleichen,
11. Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungen und Abtretungserklärungen,
12. Stundung, Aussetzung, Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben ist,
13. Aufnahme und Prolongation von Darlehen.

#### **§ 16 – Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 23. April 2015 in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl vom 25. Juni 2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Werl, den 23. April 2015

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

Grossmann